

## **Satzung**

### **zur 5. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Erhalt des Abwasserbescheides innerhalb eines Monats bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Sätze 2 bis 4 und 6 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.“

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Tarmstedt, den 10.10.2023

**Samtgemeinde Tarmstedt**

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Moje

(LS)